

# Besondere Vertragsbedingungen über Mängelhaftung und Nebenpflichtenhaftung bei Lieferung ungebrauchter Maschinen

(Stand Januar 1999)

Bei Lieferung ungebrauchter Maschinen durch die ProdEq Trading Switzerland GmbH (Lieferer), die diese direkt vom Hersteller oder Händler oder ungebraucht aus zweiter Hand bezieht, gelten für die Mängelhaftung sowie für die Haftung bei Nebenpflichtverletzungen durch den Lieferer zusätzlich zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der ProdEq Trading Switzerland GmbH (Stand Januar 1999) die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen.

## 1. Mängelhaftung für ungebrauchte Maschinen

Für Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Lieferung ungebrauchter Maschinen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- b) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- c) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemisch, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- d) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- e) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insofern als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- f) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäss ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- h) Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind,

abzusichern.

i) Unabhängig von der vorstehenden Haftungsbegrenzung haftet der Lieferer generell nicht für unvorhersehbare und völlig untypische Schäden, ausgenommen bei Vorsatz oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn dem Lieferer ausnahmsweise die Haftung zuzumuten ist.

## 2. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der Liefergegenstand infolge Verletzung von vor oder nach Vertragsabschluss begründeten Nebenpflichten (z.B. Beratungspflichten) nicht ordnungsgemäss verwendet werden kann, gelten bei Lieferung ungebrauchter Maschinen die Regelungen der vorstehenden Ziff. 1 entsprechend.